

BEBAUUNGSPLAN OTTENSEN 39



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANS
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN

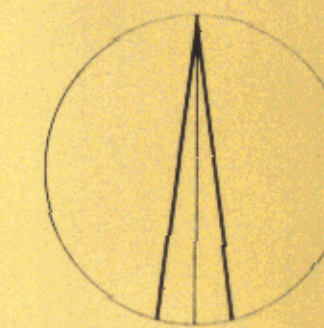


Änderung durch den Bebauungsplan
Ottensen 47
vom 28.11.72 (GVBl. S. 403)

Die Übereinstimmung mit dem
im Staatsarchiv niedergelegten
Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss

Festgestellt durch Verordnung (GVBl. S. 282)
Hamburg, den 22.12.69 vom 16.04.1969 (GVBl. S. 282)
Rammert Not Kraft getreten am 24.04.1969



1 : 1000

Verordnung
über den Bebauungsplan Ottensen 39
Vom 16. Dezember 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 541) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Ottensen 39 für den Geltungs-

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 16. Dezember 1969.

bereich Behringstraße zwischen Griegstraße und Ostgrenze des Flurstücks 1417 der Gemarkung Ottensen einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkungen Ottensen und Altona (Bezirk Altona, Ortsteil 211) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Feldvergleich vom Mai 69
Kataster- und Vermessungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ref. 34.10.02

Archiv Nr. 23475

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUF GRUND DES BUNDESHAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

OTTENSEN 39

BEZIRK ALTONA

ORTSTEIL 211

Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 24

Vom 16. Dezember 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 24 für den Geltungsbereich An der Glinder Au — Bundesautobahn — Mü-

melmannsberg — über das Flurstück 820 zur Westgrenze des Flurstücks 889 der Gemarkung Kirchsteinbek — Glinder Au — Südgrenze des Flurstücks 899 der Gemarkung Kirchsteinbek (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. Dezember 1969.

Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 57

Vom 16. Dezember 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 57 für den Geltungsbereich Steinbeker Hauptstraße zwischen der Südwestgrenze des Flurstücks 641 und der Bundesautobahn mit angrenzen-

den Flurstücksteilen der Gemarkung Kirchsteinbek, Mümelmannsberg zwischen Steinbeker Hauptstraße und der Bundesautobahn mit angrenzenden Flurstücksteilen und einem Teil des Flurstücks 819 der Gemarkung Kirchsteinbek (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. Dezember 1969.

Verordnung über den Bebauungsplan Ottensen 39

Vom 16. Dezember 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Ottensen 39 für den Geltungs-

bereich Behringstraße zwischen Griegstraße und Ostgrenze des Flurstücks 1417 der Gemarkung Ottensen einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkungen Othmarschen und Ottensen (Bezirk Altona, Ortsteil 211) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. Dezember 1969.